

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

BESTA Holding GmbH
vertreten durch Schwartz Huber-Medek Pallitsch
Rechtsanwälte GmbH
Hohenstaufengasse 7
1010 Wien

Beilagen

WST1-UF-235/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-	Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
		Mag. iur. Johann Lang	15205		09. September 2024

Betrifft
BESTA Holding GmbH - Schrottplatz Amstetten, Behandlung und Lagerung von Abfällen -
Standort: Stadtgemeinde Amstetten (AM), KG Mauer, Gst. Nr. 2037/3; Feststellungsantrag
gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000

Bescheid

Die BESTA Holding GmbH, vertreten durch Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, beantragt von der NÖ Landesregierung als im Gegenstand zuständige UVP-Behörde gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das im Betreff bezeichnete Vorhaben zu befinden.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Schrottplatz Amstetten, Behandlung und Lagerung von Abfällen“ der BESTA Holding GmbH, vertreten durch Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nämlich –

die Neuerrichtung eines Schrottplatzes am Standort Mauer bei Amstetten mit den unter Punkt 1.1.1 beschriebenen, für die geplante Abfallbehandlung betriebswesentlichen Anlagenteilen -

keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a iVm Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die BESTA Holding GmbH, vertreten durch Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird verpflichtet, für die vorliegende Feststellung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 10,60** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten:

Empfänger: LAND NÖ, Kassenabteilung

IBAN: AT545300001152991602

BIC: HYPNATWW

Zahlungsreferenz: **111050167504 (bitte bei Überweisungen immer angeben)**

QR-Code:



Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere §§ 2 Abs 2 und 3 Abs 1 und 7 iVm Z 1b, 2c, 3c und 3d Anhang 1 UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Zu II

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-0 idF LGBl. Nr. 70/2022

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl 3800/1-0 idF LGBl. Nr. 8/2021 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024, LGBl. Nr. 61/2023

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Vorhaben und Feststellungsantrag

Die BESTA Holding GmbH verfolgt die Absicht zur Ausführung des unter Punkt 1.1.1 in seinen wesentlichen und gegenständlich rechtserheblichen Merkmalen beschriebenen Vorhabens und beantragt hierfür gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 festzustellen, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

1.1.1 Vorhabenbeschreibung

Vorhabenstandort Grundstück Nr. 2037/3, KG 3023 Mauer bei Amstetten, Gemeinde Amstetten.

Lage des Vorhabenstandortes Außerhalb eines schützenswerten Gebietes der Kategorie C des Anhang 2 UVP-G 2000.

Vorhaben Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Im Einzelnen sollen am Vorhabenstandort –

- a.) eine **Schrottschere am Freigelände** Einsatz finden, mit welcher nicht gefährliche Metallabfälle (Blech- und Profilfraktionen) zerkleinert werden. Die Behandlungskapazität der Schrottschere beträgt 20.500t/a bzw. 85t/d.
- b.) eine **Kabelaufbereitung in der geplanten Kabelhalle** erfolgen, wobei Altkabel, die im Einzelfall sowohl gefährlichen, als auch nicht gefährlichen Abfall darstellen können, entweder in der vorgesehenen Kabelgranulieranlage (Zerkleinerung von Altkabeln mit anschließender Separation des Kupfer- und Isoliermaterials) oder in der Kabelschälmaschine (längsseitiges Aufschneiden der Isolierung durch Messer) aufbereitet werden. Die Behandlungskapazität der Kabelaufbereitung soll 1.495t/a gefährliche Abfälle und 2.490t/a bzw. 10t/d nicht gefährliche Abfälle betragen.
- c.) eine **Aufbereitung von E-Motoren mittels geplanten Motorknacker** stattfinden, wobei das Gehäuse von Motoren mit hydraulischem Messerschlitten aufgebrochen und sodann die im Motor befindlichen Kupferdrähte gezogen werden. Die geplante Behandlungskapazität des Motorknackers beträgt 5t/a gefährliche Abfälle und 10t/a bzw. 1t/d nicht gefährlicher Abfälle.
- d.) eine **Zerlegung von Elektroaltgeräten in der geplanten Buntmetallhalle** durchgeführt werden. Dabei werden lediglich als nicht gefährliche Abfälle qualifizierte Elektroaltgeräte zerlegt, die vorgesehene Behandlungskapazität beträgt im Verbund 300t/a bzw. 1t/d.
- e.) eine **Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen** in verschiedenen Lagerbereichen vorgenommen werden. Die maximalen Lagerkapazitäten für gefährliche Abfälle sollen 49,50t (9,60t Alt-KFZ und 39,90t andere gefährliche Abfälle), für nicht gefährliche Abfälle 8.400t (8000t Alteisen und 400t andere nicht gefährliche Abfälle) betragen.

Betriebszeiten Montag bis Freitag 6.00 bis 22.00 Uhr und Samstag 6.00 bis 19.00 Uhr, wobei Lieferungen und staub- und schallemittierende Tätigkeiten nur in der Zeit von Montag bis Freitag von 6.00 bis 19.00 Uhr und Samstag 6.00 bis 15.00 Uhr stattfinden sollen.

2 Beweiserhebung

Zur Feststellung des im Verfahrensgegenstand maßgebenden und entscheidungsrelevanten Sachverhaltes werden die nachstehenden Beweise, teilweise im Rahmen des Parteiengehörs, erhoben.

2.1 Feststellungsantrag

Dieser datiert vom 15.Juli 2024 und wird mit Eingabe der Antragstellerin vom 18.Juli 2024 um eine Planbeilage (BESTA Auszug WISA) ergänzt.

Dem Ergebnis des abgehaltenen Parteiengehörs sowie des daraus resultierenden Verbesserungsauftrages vom 12.August 2024 entsprechend, wird der Antrag mit Eingabe vom 13.August 2024 nochmals durch ein „Schalltechnisches Projekt“ (Gutachten) des DI Thomas Zeh Ingenieurbüro Technischer Umweltschutz, 3100 St. Pölten, ergänzt.

2.2 Stellungnahme WA2-UVP-950/001-2024 Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans

Diese Stellungnahme datiert vom 19.Juli 2024 und beinhaltet die nachstehenden Ausführungen.

Die BESTA Holding GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gst. Nr. 2037/3, KG Mauer.

Das betroffene Grundstück liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms.

Aufgrund der Lage im Grundwasser-Zuströmbereich zum Brunnenfeld Wasserwerk I der Stadtgemeinde Amstetten besitzt der vorbeugende Grundwasserschutz in diesem Bereich ein hohes öffentliches Interesse und ist entsprechend zu berücksichtigen.

Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken gegen den geplanten Schrottplatz mit Bürogebäude und Lagerhallen.

2.3 Stellungnahme WST1-KB-857/006-2024 mitwirkende Abfallwirtschaftsrechtsbehörde

Diese Stellungnahme datiert vom 08.August 2024 und teilt auszugsweise mit,

dass sich die im Feststellungsantrag der BESTA Holding GmbH vom 15. Juli 2024 genannte Abfallbehandlungsanlage der FCC Mostviertel Abfallservice auf GSt. Nr. 2055/202 und 2055/97, KG Mauer, Stadtgemeinde Amstetten, in ca. 500 m Entfernung befindet. Zum Genehmigungskonsens übermitteln wir Ihnen die abfallrechtlichen Bescheide vom 7. November 2019, WST1-KB-387/009-2019, und vom 19. Dezember 2019, WST1-KB-387/011-2019, als Beilage. Nunmehr wurde mit Schreiben vom 8. Juli 2024 um Erweiterung der genehmigten Abfallarten und um Erweiterung der Lagerfläche am gegenständlichen Standort angesucht (siehe Beilage), wobei das diesbezügliche Verfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Weiters befindet sich eine Recyclinganlage (Brecher) inkl. Zwischenlager („Wertstofflager“) für Baurestmassen, Bodenaushub, Holzabfälle, Sperrmüll und Recyclingbaustoffe der Porr Bau GmbH auf GSt. Nr. 2055/166, KG Mauer, Stadtgemeinde Amstetten (AM).

Weiters befindet sich im näheren Anlagenumfeld im Landesklinikum Mauer auf GSt. Nr. 800/3, KG Mauer, Stadtgemeinde Amstetten, eine E-Schrott-Zerlegewerkstatt inklusive Lager für gefährliche Abfälle.

Darüber hinaus sind der Abfallrechtsbehörde im Umkreis von 3 km zur geplanten Anlage der BESTA Holding GmbH keine gleichartigen Abfallbehandlungsanlagen bekannt.

2.4 Stellungnahme Stadtgemeinde Amstetten

Diese Stellungnahme datiert vom 05. August 2024 und führt, wie nachstehend abgebildet, aus.

Im aktuellen örtlichen Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Amstetten wird für den Bereich eine künftige Umfunktionierung von Bauland-Industriegebiet in Bauland-Betriebsgebiet angestrebt. Das örtliche Entwicklungskonzept dient der Gemeinde der mittel- bis langfristigen Planung der räumlichen Entwicklung und ist deshalb ein wesentliches Werkzeug im Bereich Raumordnung. Durch die Umwidmung soll das nahegelegene Siedlungsgebiet entlang der Bahnhof- und entlang der Siedlungsstraße noch besser vor Lärm- und Geruchsemissionen geschützt werden. Eine Umwidmung in Bauland-Betriebsgebiet würde auch den Nutzungen im unmittelbaren Umfeld besser entsprechen. Durch eine Ansiedelung der BESTA Holding GmbH am Grundstück Nr. 2037/3 wäre eine kurz- bis mittelfristige Umwidmung nicht möglich.

Weiters weisen wir darauf hin, dass in der Sitzung des Gemeinderates am 31.01.2024 folgender Beschluss gefasst und der Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Abt. Gewerbebehörde, mit Schreiben vom 05.02.2024 zur Kenntnis gebracht wurde:

Im gewerbebehördlichen Verfahren der Firma BESTA Holding GmbH um Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Schrottplatzes mit Lagerhallen und Büro im Standort 3300 Amstetten, Grst.Nr. 2037/3, KG Mauer bei Amstetten, wird von der Stadtgemeinde Amstetten gemäß § 355 der Gewerbeordnung 1994 die Stellungnahme abgegeben, dass nach § 74, Abs. 2, Ziffer 2, das Vorhaben geeignet ist, die Nachbarn durch Lärm zu belästigen und gemäß Ziffer 5, eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

2.5 Stellungnahme NÖ Umweltschutz

Diese Stellungnahme datiert vom 30. Juli 2024 und führt, wie nachstehend abgebildet, aus.

Aufgrund der Ausführungen der Antragstellerin ist nach dem derzeitigen Wissensstand davon auszugehen, dass die Schwellenwerte in Anhang 1 (Z 1 lit b, Z 2 lit c, Z 3 lit a bis lit d) nicht erreicht werden und aus heutiger Sicht der NÖ Umweltschutz daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegt.

2.6 Amtssachverständige Stellungnahme BD4-UVP-445/001-2024, Fachbereich Lärmtechnik

Diese Stellungnahme datiert vom 20. August 2024 und führt, wie nachstehend abgebildet, aus.

Der lärmtechnische ASV wurde von der Behörde um Überlegungen zur Frage - ob es durch den Betrieb der gegenständlichen Anlage der Fa. Besta und den Betrieb der bestehenden Anlage der Fa. FCC zu einer Überlagerung bzw. Anhäufung der Schallimmissionen im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarn kommen kann und ob dies zu erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen führen kann – ersucht.

Dabei ist aus Sicht der Behörde lediglich eine Grobprüfung durchzuführen, eine Detailauseinandersetzung mit dem Vorhaben samt Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ist dem tatsächlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Als Grundlage für die Überlegungen wurde von der Behörde zum Betrieb der Fa. FCC der Bescheid WST1-KB-367/009-2019 vom 7.11.2019 vorgelegt.

In diesem Bescheid werden im Bereich der südlich gelegenen Veilchenstraße Dauerschallpegel der Betriebsgeräusche in der Höhe von gerundet 39 dB zur Tag- und Abendzeit (Mo – Fr) und zur Tagzeit an Samstagen genehmigt. Details zur schalltechnischen Planung des diesbezüglichen Genehmigungsverfahrens liegen dem ASV nicht vor.

Im Hinblick auf die Geräuschimmissionen der Fa. Besta wurde ein in Eigenverantwortung erstelltes schalltechnisches Projekt des Herrn DI Zeh vom 6.6.2024 mit der Zahl TZ 20240B01 vorgelegt.

In diesem Projekt wird einerseits die messtechnische Ermittlung der im Bereich der östlich bis nordöstlich der geplanten Anlage der Fa. Besta befindlichen Wohnnachbarschaften bestehenden Umgebungsgeräuschsituation und andererseits die rechnerische Ermittlung der in diesen Nachbarbereichen zu erwartenden Betriebslärmimmissionen der Fa. Besta beschrieben. Im Rechenmodell wurden vermutlich im Hinblick auf das spätere Genehmigungsverfahren bereits umfangreiche Schallhindernisse berücksichtigt.

Von DI Zeh wird im Bereich des exponiertesten Nachbarschaftspunktes ein messtechnisch ermittelter Dauerschallpegel der Umgebung zur Tagzeit von gerundet 47 dB und zur Abendzeit von gerundet 43 dB angegeben. Die Umgebungsgeräusche wurden durch Verkehrsgeräusche und durch aufgrund der Entfernung nicht zuordenbare Betriebsgeräusche aus Richtung Westen verursacht. Betriebsgeräusche aus südwestlicher Richtung werden

nicht beschrieben, weshalb der ASV davon ausgeht, dass aus dieser Richtung keine Betriebsgeräusche wahrnehmbar waren.

Der Dauerschallpegel der Betriebsgeräusche in diesem Nachbarbereich wird zur Tagzeit mit gerundet 40 dB und zur Abendzeit mit gerundet 28 dB angegeben. Die spezifischen Beurteilungspegel inkl. allgemeinem Anpasswert von 5 dB liegen damit bei 45 bzw. 33 dB.

Anschließend wird von DI Zeh die Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes gem. Richtlinie Nr. 3 Blatt 1 des ÖAL geprüft, wobei festgestellt wurde, dass der planungstechnische Grundsatz am Abend an allen untersuchten Punkten eingehalten wird. Zur Tagzeit wird der planungstechnische Grundsatz im Bereich der Rechenpunkte 9 nicht eingehalten.

Eine Detailauseinandersetzung mit dem Projekt Zeh erfolgte aufgrund der notwendigen Prüfungstiefe nicht.

Überlegungen zu einer eventuellen Kumulierung der geplanten Betriebsgeräusche der Fa. Besta mit den Geräuschen der Anlage der Fa. FCC werden in dem lärmtechnischen Einreichprojekt für das Genehmigungsverfahren nicht angestellt.

Vom ASV werden daher im Sinne einer Grobabschätzung folgende Überlegungen angestellt:

Die Betriebsanlage der Fa. Besta befindet sich laut digitalem Kataster imap nördlich der Fa. FCC in einer Entfernung von ca. 500 m. Der exponierteste Wohnnachbarschaftsbereich zur Anlage Besta befindet sich ca. 200 m östlich der Anlage der Fa. Besta und ca. 670m nordöstlich der Fa. FCC.

Im Zuge der Umgebungsgeräuschmessung wurden im Bereich der exponiertesten Nachbarn von DI Zeh keine Geräusche der Fa. FCC wahrgenommen. Sofern die Anlage FCC daher zum Messzeitpunkt im genehmigungsgemäßem Betrieb war, wird deshalb keine Aufsummierung der Betriebsgeräusche möglich sein.

Ergänzend kann vom ASV zusätzlich folgendes abgeschätzt werden:

Der im Genehmigungsverfahren FCC berücksichtigte Nachbarbereich befindet sich südwestlich der Anlage FCC in einer Entfernung von ca. 370 m.

Bei ausschließlicher Berücksichtigung der reinen Entfernungsabnahme wäre bei einer Entfernungsvergrößerung von 370 m auf 670 m ohne Berücksichtigung einer zusätzlichen Bodendämpfung und anderer Ausbreitungsparameter mit einer Immissionsreduktion von zumindest 5 dB zu rechnen, woraus ein Dauerschallpegel der Fa. FCC im Bereich der RP9 in der Größenordnung von 34 dB abgeleitet werden kann.

Durch diesen Dauerschallpegel wäre theoretisch ein nur geringfügiger Einfluss auf den messtechnisch festgestellten Dauerschallpegel der Umgebung von 47 bzw. 43 dB zu erwarten, wodurch die während der Umgebungsgeräuschmessung von DI Zeh festgestellte Nichthörbarkeit der Betriebsgeräusche aus Richtung der Fa. FCC untermauert wird.

Es kann gemäß diesen Daten daher abgeschätzt werden, dass die Betriebsgeräusche der Fa. FCC auf die derzeit im Bereich des RP9 bestehende Geräuschsituation praktisch keinen Einfluss haben, weshalb eventuelle zukünftige Veränderungen der Umgebungsgeräuschsituation durch die in wesentlich geringerer Entfernung befindliche Fa. Besta alleine verursacht werden.

Sollte die Behörde eine über diese einfachen Überlegungen hinausgehende abgesicherte lärmtechnische Aussagen zur eventuellen Kumulierung unter Berücksichtigung der möglichen maximalen Betriebslärmimmissionen der im Einflussbereich liegenden genehmigten Vorhaben samt Überlegungen zu den Auswirkungen auf die bestehenden Wohnnachbarn benötigen, wären die Unterlagen durch entsprechende nachvollziehbare Darstellungen einer akkreditierten Prüfanstalt für Schallschutz oder eines Ingenieurbüros/Zivilingenieurbüros entsprechender Fachrichtung zu ergänzen.

Festgehalten wird, dass eine Detailauseinandersetzung mit dem Projekt des Herrn DI Zeh in Form einer umfassenden Vorprüfung erst im tatsächlichen Genehmigungsverfahren erfolgen wird. Inwieweit dabei Fragen oder Unklarheiten aufgeworfen werden, kann noch nicht beurteilt werden.

3 Beweiswürdigung und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die unter Punkt 2 angeführten Beweise sind in sich schlüssig nachvollziehbar und in ihrem Aussagegehalt unmissverständlich.

Dementsprechend erweist es sich, dass eine Abfallbehandlung in verschiedenen Anlagen mit jeweils dafür definierten Behandlungskapazitäten vorgesehen ist, die gesamt betrachtet das verfahrensgegenständliche Vorhaben ausmacht. Die insoweit geplanten Behandlungsmethoden lassen sich einerseits dem Typus einer physikalischen Abfallbehandlung, und andererseits jenem der Zwischenlagerung von Abfällen zuordnen. Bei den zu Betracht stehenden Abfällen handelt es sich sowohl um gefährliche, wie auch nicht gefährliche Abfälle.

Bei den physikalischen Abfallbehandlungsverfahren handelt es sich um die in der Vorhabenbeschreibung Punkt 1.1.1 angeführten Verfahren a.) bis d.). Die dafür verwendeten technischen Anlagen sind stationär eingerichtet und verfügen über die angegebenen Behandlungskapazitäten. Alle Anlagen zusammen weisen in Summe eine Behandlungskapazität von max. 1.500t/a gefährliche Abfälle und max. 23.300t/a bzw. 97t/d nicht gefährliche Abfälle auf.

Die beabsichtigte Abfallzwischenlagerung beläuft sich auf 49,50t gefährliche und 8.400t nicht gefährliche Abfälle.

Betreffend die Standortfrage ist evident, dass der Vorhabenstandort in keinem Wasserschutz- und Schongebiet liegt.

In etwa 500m Entfernung vom Standort befindet sich eine Abfallbehandlungsanlage der FCC Mostviertel Abfall Service GmbH in Mauer bei Amstetten, deren abfallwirtschaftsrechtlicher Anlagenkonsens ebenfalls die physikalische Behandlung von nicht

gefährlichen Abfällen und Zwischenlagerung gefährlicher wie nicht gefährlicher Abfälle umfasst. Für die physikalische Abfallbehandlung ist eine Jahreskapazität von gesamt 97.900t/a genehmigt, die sich aus dem Betrieb einer mechanischen Sortieranlage mit konsentierten 17.800t/a, sowie zweier Shredderanlagen und einer Ballenpresse von gesamt 80.100t/a zusammensetzt. Das Zwischenlager ist für max. 49,50t gefährliche sowie max. 5.000t nicht gefährliche Abfälle ausgelegt. Auf den Lagerflächen ist auch die Lagerung von max. 4.500t an Ballen erlaubt.

Betreffend die Behandlungsanlage der FCC Mostviertel Abfall Service GmbH ist aktuell ein abfallwirtschaftsrechtliches Änderungsverfahren behördenanhängig, das wesentlich vorsieht, an Stelle der einen, für die Behandlung von 4.450t/a Abfälle konsentierten Shredderanlage den Zwischenlagerbereich für 53t gefährliche, sowie 10t nicht gefährliche Abfälle zu erweitern. Das Änderungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen bzw. entschieden.

Weiter befindet sich im Umkreis von rd. 3km zum Vorhabenstandort eine Abfallbehandlungsanlage für die Aufbereitung von Elektronikschrott im Standort Landesklinikum Mauer, Haus 29 (Betriebsgebäude), Gst. Nr. 800/3, KG Mauer bei Amstetten, mit einer Jahreskapazität von 60 t/a. Diese Behandlungskapazität bezieht sich auf gefährliche, gleichwie auf nicht gefährliche Abfälle. Die Betriebszeiten sind mit Montag bis Freitag 07.00 bis 18.00 Uhr festgelegt.

In der KG Mauer bei Amstetten und sohin in etwa demselben Umkreis des gegenständlichen Vorhabenstandortes befindet sich zudem noch eine Baurestmassenrecyclinganlage der Porr Bau GmbH, deren Lagerfläche für eine Jahresumschlagsmenge von max. 9.900t konsentiert ist.

Nach dem schlüssigen lärmtechnischen Amtssachverständigengutachten erweist es sich, dass das gegenständliche Vorhaben und die Abfallbehandlungsanlage der FCC Mostviertel Abfall Service GmbH hinsichtlich der von ihnen verursachten, gleichartigen Lärmemissionen zu keiner Kumulation im Sinne einer Überlagerung bzw. Anhäufung führen werden, sodass auch keine lärmbedingten Beeinträchtigungen für nächstgelegene Wohnnachbarschaften daraus zu erwarten sind.

Insoweit ist die in Punkt 2.4 zitierte Stellungnahme der Stadtgemeinde Amstetten unzutreffend und lassen sich die darin für denkmöglich erachteten Beanstandungen

durch Lärm nicht bestätigen. Darüber hinaus sind die Ausführungen in dieser Stellungnahme auf allenfalls genehmigungsrechtliche Fragen gerichtet, die im verfahrensgegenständlichen Feststellungszusammenhang irrelevant und unerheblich sind.

Im Ergebnis bleibt die angestellte Beweisführung unwidersprochen und wird zudem in der zitierten Stellungnahme des NÖ Umweltanwalt sinngemäß bestätigt.

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Allgemeines

Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

4.2 Parteiengehör vom 19.Juli 2024

Im Zuge dessen wird den Parteien und Beteiligten im gegenständlichen Verfahren rechtskonform die Möglichkeit eingeräumt, sich in angemessener Frist zum Vorhaben und der Frage nach seiner Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht zu äußern. Punkto dabei abgegebene Stellungnahmen wird auf die Darstellungen unter Punkt 2 verwiesen.

Die Antragstellerin teilt nachträglich noch mit, dass die mechanische Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen, wie sie die FCC Mostviertel Abfall Service GmbH betreibt, vom Tatbestand nach Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 ausgenommen und daher im Gegenstand nicht kumulationsfähig sei.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines

Die in den Rechtsgrundlagen als implizit entscheidungsrelevant erkannten Vorschriften weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [.....]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[.....]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

[.....]

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

[.....]

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine

Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhangs 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

[.....]

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Abfallwirtschaft		
Z 1	<p>a) Deponien für gefährliche Abfälle; Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 3) für Änderungen ist das bescheidmäßig genehmigte Gesamtvolumen;</p> <p>b) Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung;</p> <p>d) Änderungen von sonstigen Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von bis zu 10 000 t/a, wenn durch die Änderung eine Kapazitäts-</p>		

	<p>ausweitung um mindestens 5 000 t/a erfolgt. Für Anlagen mit einer Kapazität von mehr als 10 000 t/a ist § 3a Abs. 2 Z 2 anzuwenden. Ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung.</p>		
Z 2	<p>a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüsselnummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung;</p>	<p>d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³;</p> <p>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</p>	<p>f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³.</p> <p>Betreffend lit. a, d, f und h gilt: Beinhaltet ein Vorhaben mehrere Deponietypen, so werden die Prozentsätze der</p>

			jeweils erreichten Kapazitäten addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP im vereinfachten Verfahren bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.
Z 3		<p>a) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10 000 t;</p> <p>b) Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott und Alteisen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 30 000 t;</p> <p>c) Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 20 000 t;</p> <p>d) Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 200 000 t;</p>	<p>e) Anlagen zur Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 5 000 t;</p> <p>f) Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10 000 t;</p> <p>g) Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 100 000 t.</p>

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtli-

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
		nie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

6 Subsumption

6.1 Allgemeine Ausführungen

Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a iVm Anhang 1

UVP-G 2000 erfüllt wird. In der Begrifflichkeit des § 2 Abs 2 leg. cit. ist es gelegen, dass bei einem aus mehreren, sachlich und räumlich zusammenhängenden Teilen bestehenden Vorhaben zumindest einer dieser Teile ein in Anhang 1 leg. cit. normiertes Vorhaben darstellt.

Im Sinne dessen kommt dem deklarierten Willen des Antragstellers maßgebende Bedeutung zu (vgl. US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

6.2 Spezielle Tatbestandszuordnung im Gegenstand

Antragsgemäß ist die Neuerrichtung einer Abfallbehandlungsanlage, bestehend aus Anlagen zur physikalischen Behandlung und Zwischenlagerung jeweils gefährlicher wie nicht gefährlicher Abfälle geplant.

Die Anlagen zur physikalischen Abfallbehandlung subsumieren im Zusammenhang mit gefährlichen Abfällen unter den Tatbestand von Anhang 1 Z 1 lit b UVP-G 2000, bezüglich nicht gefährliche Abfälle unter jenen von Anhang 1 Z 2 lit c. Gemäß Z 2 lit c ist beachtenswert, dass Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung von der Anwendbarkeit dieser Bestimmung ausgenommen sind.

Die Zwischenlagerung der gefährlichen Abfälle fällt unter den Tatbestand von Anhang 1 Z 3 lit c, jene der nicht gefährlichen Abfälle von Anhang 1 Z 3 lit d.

7 Rechtliche Würdigung

7.1 Das verfahrensgegenständliche Feststellungsbegehren ist gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 rechtskonform und zulässig.

7.2 Sachverhaltsgemäß ist eine neue Abfallbehandlung im Sinne eines Neuvorhabens geplant, die Einsatz finden sollenden Anlagen subsumieren unter die in Punkt 6.2 angeführten Vorhabentypen nach Anhang 1 leg. cit. Dementsprechend finden ex lege für Änderungsvorhaben normierte Bestimmungen und Tatbestände gegenständlich keine Anwendung und kann eine dahingehende Vorhabenprüfung, insbesondere hinsichtlich § 3a leg. cit., in Folge unterbleiben.

7.3 Unter Verweis auf Punkt 6.1 muss eine der in Betracht stehenden Vorhabentypen nach Anhang 1 leg. cit. konkret realisiert werden, um für das Gesamtvorhaben die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu begründen.

7.4 Die weitgehend als physikalische Abfallbehandlung qualifizierten Manipulationsverfahren sind an den hierfür einschlägigen Tatbeständen nach Anhang 1 Z 1 lit b und 2 lit c leg. cit. zu prüfen und beurteilen.

Aus dem diesbezüglich vorliegenden Prüfergebnis geht eindeutig hervor, dass das Vorhaben per se diese Tatbestände nicht erfüllt, weil die im Zusammenhang tatbildgebenden Mengenschwellen von 20.000t/a (Z 1 lit b) und 35.000t/a bzw. 100t/d (Z 2 lit c) durch die in Summe geplanten Behandlungskapazitäten von max. 1.500t/a für gefährliche und max. 23.300t/a bzw. 97t/d für nicht gefährliche Abfälle nicht erreicht werden.

7.5 Die als Abfallzwischenlagerung vorgesehene Behandlungsschiene ergibt, gemessen an den hierfür einschlägigen Tatbeständen nach Anhang 1 Z 3 lit c und d leg. cit. ebenfalls, dass auch die in diesem Zusammenhang tatbildentscheidenden Mengenschwellen von 20.000t (Z 3 lit c) sowie 200.000t (Z 3 lit d) durch die projizierten 49,50t gefährlichen bzw. 8.400t nicht gefährlichen Abfälle nicht erreicht werden.

Zudem liegen diese Zwischenlager in keinem besonders geschützten Gebiet nach Anhang 2 Kategorie C leg. cit. und bedarf es daher keiner Abstellung auch auf die Tatbestände nach Anhang 1 Z 3 lit f und g leg. cit.

7.6 Im Zwischenergebnis bedeutet das, dass das gegenständliche Vorhaben per se keiner Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

7.7 Im Zuge der sohin ex lege obligatorisch durchgeführten Kumulationsprüfung gemäß § 3 Abs 2 leg. cit. erweisen sich die vorab bereits erwähnten Abfallbehandlungsanlagen der FCC Mostviertel Abfall Service GmbH und im Landeskrankenhaus Mauer bei Amstetten als im Rechtssinn gleichwertig, da in beiden auch eine physikalische Abfallbehandlung und Abfallzwischenlagerung vorgenommen werden, beide denselben Tatbeständen nach Anhang 1 Z 1 lit b, 2 lit c sowie 3 lit c und d leg. cit. zurechenbar und hierin mit dem gegenständlichen Vorhaben vergleichbar sind. Dies trifft auf das gleichfalls angesprochene Vorhaben einer Baurestmassenrecyclinganlage

der Porr Bau GmbH in Mauer bei Amstetten und deren Zuordnung unter den Tatbestand nach Anhang 1 Z 2 lit d leg. cit. nicht zu.

7.8 Aufgrund der jeweils in Betracht stehenden Anlagenkapazitäten ist zulässig anzunehmen, dass die legal bezeichnete Mengenschwelle von 35.000t/a bzw. 100t/d (Z 2 lit c) für die physikalische Behandlung konkret der nicht gefährlichen Abfälle gemeinsam mit den als gleichwertig bezeichneten Behandlungsanlagen erreicht und überschritten wird. Bei der Zusammenzählung der diesbezüglich maßgebenden Behandlungskapazitäten je Anlage bleibt in Abstimmung auf den Tatbestand nach Anhang 1 Z 2 lit c leg. cit. der auf die mechanische Sortierung der FCC Mostviertel Abfall Service GmbH fallende Kapazitätsanteil dezidiert unberücksichtigt, dies entspricht auch der Rechtsmeinung der Antragstellerin. Gleichfalls wird auch die von der FCC Mostviertel Abfall Service GmbH für ihre physikalische Behandlung genehmigungsbeantragte Konsensreduktion von 4.450t/a in Rechnung gestellt. Dennoch verbleibt im weiteren Prüfbereich eine relevante Gesamtkapazität von rd. 99.010t/a, die den Tatbestand nach Anhang 1 Z 2 lit c leg. cit. durch das gegenständliche Vorhaben als letztendlich doch erfüllt erachten lässt.

7.9 Die tatbestandsmäßigen Mengenschwellen für die Abfallzwischenlagerungen gemäß Anhang 1 Z 3 lit c und d leg. cit. bleiben auch in Zusammenschau mit den gleichwertigen, anderen Vorhaben unerreicht, sodass die gegenständliche Abfallzwischenlagerung auch weiterhin nicht tatbestanderfüllend sein kann.

7.10 Erfahrungsgemäß sind mit Vorhaben der in Betracht stehenden Typen grosso modo lediglich Lärmauswirkungen verbunden, die zu nachteiligen Umweltauswirkungen in Form von Störungen und Beeinträchtigungen der Menschen in Wohnnachbarschaftsbereichen führen können. Andere Umweltauswirkungen spielen in der Regel im Zusammenhang eine untergeordnete Rolle und können außer Betracht bleiben.

Insoweit bleibt diese Kumulationsprüfung unter Bezugnahme auch auf § 3 Abs 5 leg. cit. wesentlich auf die Wirkungszusammenhänge des Vorhabens und der Abfallbehandlung der FCC Mostviertel Abfall Service GmbH punkto Lärm reduziert. Die Abfallbehandlung im Landeskrankenhaus Mauer bei Amstetten ist dabei angesichts ihres Konsenses (geringfügige Behandlungskapazitäten, Einhausung des Anlagenbereiches) in kumulativer Hinsicht eine vernachlässigbare Größe und kann unberücksichtigt bleiben.

Das, unter Punkt 2.6 abgebildete, lärmsachverständige Gutachten lässt eindeutig erkennen, dass die Lärmemissionen des gegenständlichen Vorhabens und des Vorhabens der FCC Mostviertel Abfall Service GmbH keine Überlagerungen oder Anhäufungen erfahren werden. Insoweit fehlt der im Rechtssinn erforderliche räumliche (Wirkungs-) Zusammenhang betreffend die Lärmemissionen beider Vorhaben, sodass schlussgefolgert auch keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm für die nächsten Wohnnachbarschaften zu erwarten sind.

7.11 Insoweit besteht die berechtigte Ansicht, dass für das verfahrensgegenständliche Vorhaben die UVP-Pflicht auch im Wege dieser Kumulationsprüfung nicht begründet werden kann.

Zur Kumulationsprüfung an sich wird bemerkt, dass sie im Lichte der Judikatur (vgl. US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23; vom 23. Februar 2001, US 1/2000/17-18; vom 23. August 2001, US 1B/2001/2-28.; VwGH vom Dezember 2011, 2006/04/0144; Dezember 2011, 2007/04/0112, oder 19.12.2018, Ra 2016/06/0141) als Grobprüfung ausgeführt wird, bei der eine in allen Einzelheiten konkrete Beurteilung der Vorhabenauswirkungen unterbleiben kann.

8 Zusammenfassung

Angesicht der vorliegenden Sach- und Rechtslage ist die spruchgemäße Feststellung zu treffen und besteht keine UVP-Pflicht für das zur Feststellung beantragte Vorhaben.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die er-

forderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Amstetten, z. H. des Bürgermeisters, Rathausstraße 1, 3300 Amstetten
2. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Landeshauptfrau von NÖ, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht als Abfallrechtsbehörde
6. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur